

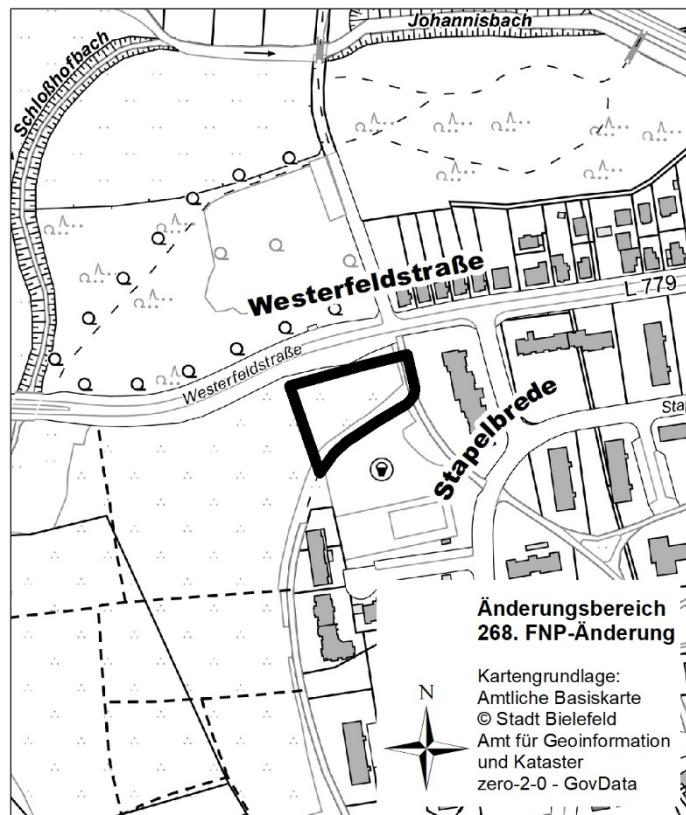
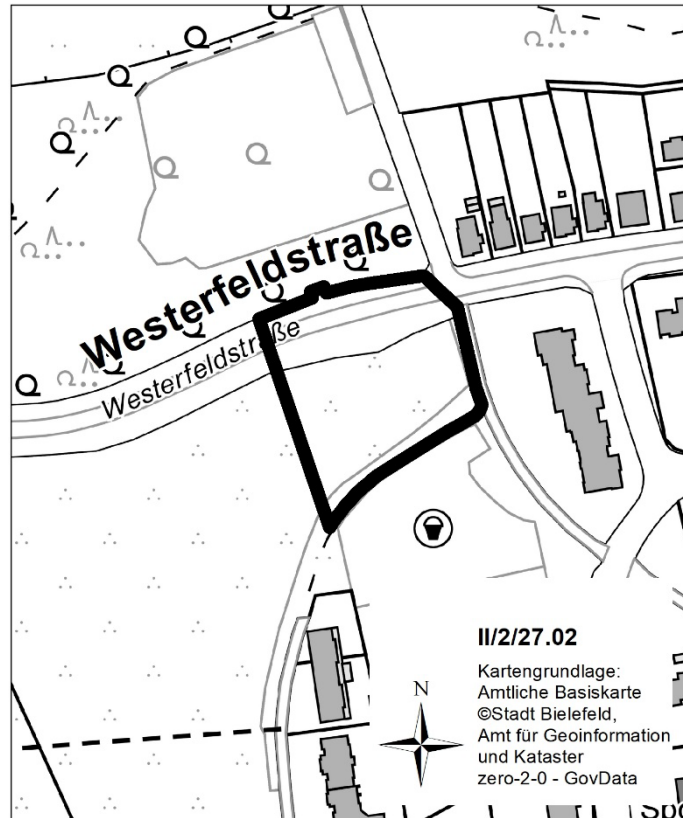
Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 21.01.2025 beschlossen, dass der räumliche Geltungsbereich des **Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“** nach Westen um ein fünf Meter breites Teilstück erweitert wird. Ferner hat der Ausschuss den Bebauungsplan für eine Teilfläche südlich der Westerfeldstraße, westlich der Stapelbreite 42 und nördlich des Fußweges sowie die **268. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Schildesche – als **Entwürfe** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Die planerische Absicht der Neuaufstellung des Bebauungsplanes besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Platz für mindestens drei Einsatzfahrzeuge zu schaffen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- 1. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ wird nach Westen um ein fünf Meter breites Teilstück erweitert. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die in der Planzeichnung eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereiches“ verbindlich.*
- 2. Der Bebauungsplan Nr. II/2/27.02 „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ für eine Teilfläche südlich der Westerfeldstraße, westlich der Stapelbreite 42 und nördlich des Fußweges wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- 3. Gleichzeitig wird die 268. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Schildesche an der Westerfeldstraße“ im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.*
- 4. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Veröffentlichungsfrist hat die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit den erforderlichen Angaben und Hinweisen zu erfolgen.*
- 5. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.*



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB

vom 20. Februar bis einschließlich 24. März 2025

im Internet unter www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Es wurden die **Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter** untersucht und beschrieben:

Mensch und Gesundheit (Lärmschutz; Überflutungsvorsorge; Erholungseignung und Erholungsnutzung; Überflutungsvorsorge; Klimaanpassung und Klimaschutz; Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft; Energieeffizienz, erneuerbare Energien; Kampfmittel; Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen)

Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt (ermittelte planungsrelevante Arten; Schutzgebiete, Biotope; artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung; Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

Fläche (Nutzungsumwandlung; Zerschneidung; Versiegelung; Flächenbilanz; Ausgleichsfläche und -maßnahmen)

Boden (geologische (Gesteins-) Schichten; Altlasten; Bodenfunktionen; Biotopentwicklungspotenzial; landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit; Geländeauftragungen und Geländeabtragungen)

Wasser (Schutzgebiete im Umfeld; Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt; Lebensraumfunktion; Verschmutzung, Absenkung; Oberflächengewässer; Grundwasser; Entwässerung)

Klima und Luft (Regionalklima, Geländeklima; klimatische Ausgleichsfunktionen wie Kaltluftprozesse; Aufwärmung, Abkühlung; Vorbelastung; lufthygienische Ausgleichsfunktion; fördernde (Bau-) Maßnahmen; Energieeffizienz)

Landschaft (Landschaftsgestalt, Landschaftsbild; Vorbelastung; Topographie; Sichtbeziehungen)

Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturlandschaften; Kulturelemente; Boden und Baudenkmäler)

Die umweltbezogenen Informationen sind in den Begründungen zum Entwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung, im Umweltbericht, im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Schallimmissionsprognose sowie in den weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten.

Der Beschluss, die o. g. Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 i. V. m. § 4a Absatz 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und

deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bielefeld, den 06/02/25

Clausen
Oberbürgermeister